

Mit Datum vom 08.08.2019 liegt der als **Anlage 1** beigefügte Antrag der SPD-Fraktion auf Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung) vor.

Von der Verwaltung wurde zu diesem Antrag ein Zwischenbericht für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 12.11.2019 erstellt (siehe AN/0430/2019/1). Der Antrag wurde jedoch in der v.g. Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt mit dem Auftrag an die Verwaltung, diesen nach einer Vorberatung in den Fraktionen zur abschließenden Beratung und Entscheidung dem Rat vorzulegen.

Die Beratung des Zwischenberichtes erfolgte in der Ratssitzung am 02.12.2019 mit dem Ergebnis, dass dieser zur Kenntnis genommen wurde und der Rat festgestellt hat, dass noch weiterer Beratungsbedarf der Fraktionen besteht.

Die Verwaltung hat daraufhin die Meinung der Fraktionen zu dem Satzungsentwurf der SPD-Fraktion eingeholt. Lediglich die Antragstellerin - die SPD-Fraktion - hat mit Datum vom 14.07.2021 (**Anlage 2**) ihr Beratungsergebnis zur Vorgartensatzung mit dem Inhalt vorgelegt, dass sie ihren Vorschlag des Satzungsentwurfes unverändert für sinnvoll hält.

Von der Verwaltung wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Anforderungen an eine Vorgartensatzung geprüft, ob die vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen einer solchen Satzung und den Regelungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen, auf der Grundlage des Bauordnungsrechts ausführbar sind.

In älteren Bebauungsplänen hat die Stadt Rheinbach von den Möglichkeiten bauplanungsrechtlicher Festsetzungen in Verbindung mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung nicht bebaubarer Grundstücksflächen Gebrauch gemacht.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen erübrigen sich jedoch, da nach der Novellierung der Landesbauordnung mit dem § 8 der BauO NRW 2018 (alt § 9 BauO NRW) bereits eine weitreichende gesetzliche Regelung besteht, die darüber hinaus auch große Teile des Stadtgebietes erfasst, die nicht durch Bebauungspläne überplant sind:

§ 8 BauO NRW 2018

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Mit Inkrafttreten der Landesbauordnung NRW 2018 ist es im Hinblick auf **Regelungen durch Gestaltungssatzungen** z.B. im Rahmen einer „Vorgartensatzung“ zu einer Änderung der Gesetzeslage gekommen, durch die zurzeit jedoch auch noch gewisse Rechtsunklarheiten bestehen.

Der Städte- und Gemeindebund führt dazu aus, dass Vorgartensatzungen, die nach der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung erlassen wurden, nach vorherrschender Rechtsauffassung seit

Anfang 2019 unwirksam seien, da sich die Rechtsgrundlage inhaltlich so wesentlich geändert habe, dass diese Satzungen nicht mehr zur der neuen Rechtsgrundlage passen. Da die Stadt Rheinbach eine solche Satzung bisher nicht erlassen hat, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Ob der § 89 Abs. 1 Nr. 5 der BauO NRW 2018 (Örtliche Bauvorschriften) als Rechtsgrundlage für eine Satzung genutzt werden kann, ist noch nicht rechtssicher abschließend geklärt. Der Begründung zu § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO n.F ist zu entnehmen, dass klassische „Vorgartensatzungen“ nach dem Willen des Landesgesetzgebers nicht mehr erlassen werden dürften.

„§ 89 Absatz 1 Nummer 5 entspricht grundsätzlich § 86 Absatz 1 Nummer 4 BauO 2000, wobei jedoch die Ermächtigung, die „gärtnerische Gestaltung“ von Flächen zu fordern, mit Rücksicht auf die Änderung des § 8 und die im Übrigen bestehenden bauleitplanerischen Möglichkeiten entfallen ist.“ (Drucksache 17/2166 S.202)

Ob und inwieweit Satzungen mit Vorgaben zur Art der Bodenbedeckung und Belagsbeschaffungen nicht überbauten Flächen zulässig sind, unterliegt der gerichtlichen Überprüfung und ist bisher noch offen.

Das v.g. Prüfungsergebnis wurde bereits in der Verwaltungsvorlage BA/0039/2021 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Mobilität am 10.06.2021 zum Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtgebiet von der Verwaltung vorgelegt. In der Vorlage ist als Fazit festgehalten, dass der Erlass eines rechtskonformen Verbotes zur Anlage von Schottergärten mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist und dass die bestehenden gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten als ausreichend gewertet werden.

Die Verwaltung empfiehlt aus den dargelegten Gründen, dem Antrag der SPD-Fraktion vom 08.08.2019 betreffend Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung) nicht zu entsprechen.